

Studienordnung für das Fach Theaterwissenschaft

im Rahmen des gestuften Bachelor of Arts- und Master of Arts Studiengangs (B.A./M.A.-Studiengangs) an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums
- § 2 Profil des Studiengangs und Ziele des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienberatung
- § 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
- § 6 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Struktur der B.A.-Phase
- § 8 Struktur der M.A.-Phase
- § 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung
- § 10 Praktika
- § 11 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhänge:

- Modul-Liste
- Empfehlungen für den Studienverlauf

Abkürzungen:

AB (Amtliche Bekanntmachungen), B.A. (Bachelor of Arts), CP (Kreditpunkte), GPO (Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum), LN (Leistungsnachweis), M.A. (Master of Arts), TN (Teilnahmenachweis).

§ 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums

(1) Das Studium des Faches Theaterwissenschaft ist in eine B.A.- und eine nachfolgende M.A.-Phase unterteilt und sieht insgesamt eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen von 10 Semestern vor.

(2) Von diesen 10 Semestern entfallen 6 Semester auf die B.A.-Phase und 4 Semester auf die M.A.-Phase.

(3) Das Studienangebot der Theaterwissenschaft in der B.A.- und M.A.-Phase ist in mehrere Lehrveranstaltungen umfassende Studieneinheiten, sogenannte Module, gegliedert (vgl. § 5). Der Besuch von Veranstaltungen führt zur Vergabe von Kreditpunkten (CP) (vgl. § 10). Die Vergabe von Kreditpunkten richtet sich nach dem investierten Arbeitsaufwand, dem sogenannten Workload. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Workload von 30 Stunden.

(4) In der B.A.-Phase sind 65 Kreditpunkte im Fach Theaterwissenschaft nachzuweisen. Ergänzt wird dieses Studienvolumen durch 65 Kreditpunkte in einem zweiten Fach und 30 Kreditpunkte im Optionalbereich (vgl. GPO § 5).

(5) In der M.A.-Phase wird das Studium wahlweise in einem Fach (1-Fach-Studium) oder zwei Fächern (2-Fach-Studium) fortgesetzt. Für den Abschluss der M.A.-Phase sind im 1-Fach-Studium 90 Kreditpunkte nachzuweisen, von denen ca. 45 Kreditpunkte aus dem Ergänzungsbereich (vgl. GPO § 7) stammen. Im 2-Fach-Studium sind 45 Kreditpunkte je Fach nachzuweisen (vgl. § 9.8).

(6) Zum B.A.-Studium der Theaterwissenschaft sind Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden.

(7) Das B.A.-Studium im Fach Theaterwissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, das M.A.-Studium sowohl im Winter- als auch im Sommersemester.

§ 2 Profil des Studiengangs und Ziele des Studiums

(1) Theaterwissenschaft widmet sich den szenischen Künsten in ihrer ganzen Bandbreite: Theater, Tanz, Musiktheater, Performance, Puppenspiel, Hörspiel, Szenographie, Konzeptkunst, Installationen, ortsspezifische Arbeiten, Interaktionskunst im öffentlichen Raum, sowie die vielfältigen Überschneidungen und Entgrenzungen der Künste untereinander. Theaterwissenschaft begleitet diese Erscheinungsformen im Sinn der Zeitgenossenschaft kritisch reflektierend sowie analysierend und sucht den wissenschaftlich-künstlerischen Dialog. Die Bochumer Theaterwissenschaft erweitert die etablierten Felder des Fachs, Geschichte, Theorie, Ästhetik und Analyse szenischer Künste, um Fragen nach deren Orten und Funktionen in gesellschaftlichen, politischen, sozialen, historischen und kulturellen Zusammenhängen. Im Sinn der Gegenwartsdiagnostik von Kunst- und Gesellschaftsentwicklungen können dabei ästhetische Formen im weitesten Sinn ebenso Aufmerksamkeit erhalten wie Fragen nach politischen und ökonomischen Steuerungsprozessen in kultur-, städte- und länderpolitischen sowie internationalen Kontexten. Im Wissen um die mit dem Theater seit der Antike immer schon gegebene Interdisziplinarität szenischer Künste geht es der Theaterwissenschaft um Theorien- und Methodenbildungen, die gesellschaftstheoretische, ritual- und religionsgeschichtliche, psychoanalytische, medienphilosophische Zusammenhänge und solche der politischen Philosophie aufrufen. Die Vielzahl der genannten Aspekte ist verbunden mit der Anforderung, die für Studierende und Lehrende der Theaterwissenschaft gleichermaßen gilt, in diesen Feldern die eigene Fokussierung zu suchen und zu entwickeln.

Die Bochumer Theaterwissenschaft positioniert sich im engen Austausch mit den in der Region und in NRW arbeitenden Theaterschaffenden, die künstlerisch forschend arbeiten, Fragen gesellschaftlicher Transformationsprozesse aufwerfen und ihre Art des künstlerischen Arbeitens und Wissens selbst nicht diskursfern verstehen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Entwicklung freier Theaterarbeit und den ‚young professionals‘ szenischer Künste. Im Austausch mit ihnen und den Studierenden der Theaterwissenschaft entsteht ein breites Übergangsfeld von Theorie und Praxis szenischer Künste, das seinen Niederschlag findet in der Integration von „Szenischer Forschung“ in das Lehrangebot.

(2) Das Studium der Theaterwissenschaft versteht sich in der B.A.-Phase als eine allgemeine wissenschaftliche Grundausbildung. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu kommunikativem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Das Studium der Theaterwissenschaft ist vorwiegend analytisch, theoretisch, historisch-kritisch und praxisorientiert ausgerichtet. Es qualifiziert für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche in Theater, Medien sowie Wissenschaft und anderen kulturellen Einrichtungen.

(3) Das M.A.-Studium der Theaterwissenschaft baut auf die im B.A.-Studium erworbene

wissenschaftliche Grundausbildung auf. Es vertieft die fachlichen Fähigkeiten und Methoden und befähigt die Studierenden zur kritischen Einordnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu kommunikativem Handeln in Forschung, Beruf und Gesellschaft. Ein Schwerpunkt des Master-Studiums der Theaterwissenschaft ist die theoretische und historisch-kritische Ausrichtung. Sie zielt auf ein fundiertes Verständnis sowie eine problemorientierte Bewertung von Theater und theatralen Formen in Prozessen des kulturellen Wandels. Sie führt in den aktuellen Stand der theaterwissenschaftlichen Forschung ein und an die Positionen gegenwärtiger szenischer Künste in ihrer ganzen Bandbreite heran. Orientiert am Grundsatz des Forschenden Lernens wird zudem ein projektorientierter Ansatz gefördert, der die Befähigung der Studierenden zur eigenständigen Entwicklung von Forschungsansätzen auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes des Fachs, zur selbstständigen wissenschaftlichen Analytik, zur Eingrenzung von Gegenstandsbereichen, zur Operationalisierung von Methoden, zur Vermittlung eigenständiger Erkenntnisse und Positionen in mündlicher und schriftlicher Form fokussiert. Angestrebt werden die umfassende und differenzierte Kenntnis von Gegenständen, Fragestellungen und Theoriemodellen des Fachs, die Fähigkeit, eigene Fragestellungen zu entwickeln und in eigenen (Forschungs-)Projekten zu realisieren, die Fähigkeit zur abstrakten Diskussion, die Bewertung unterschiedlicher methodischer Paradigmen sowie die vertiefte Kenntnis der Theatergeschichte.

§ 3 Akademische Grade

(1) Studierenden, die im Fach Theaterwissenschaft ihre B.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der B.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

(2) Studierenden, die im Fach Theaterwissenschaft ihre M.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der M.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 4 Studienberatung

(1) In allen Fragen des Studiums der Theaterwissenschaft beraten generell alle Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft während ihrer Sprechstunden. Insbesondere stehen dafür die im Vorlesungsverzeichnis als Studienfachberaterinnen und Studienfachberater ausgewiesenen Lehrenden zur Verfügung.

(2) Vor dem Eintritt in die M.A.-Phase ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese obligatorische Beratung erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung zum Ende desjenigen Semesters, das der Rückmeldung zum ersten Semester der M.A-Phase vorausgeht. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen alle Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft zur Verfügung.

(3) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum an. Sie steht u. a. bei persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

(1) Die Lehrangebote und einzelnen Veranstaltungen sind zu Studieneinheiten, sogenannten Modulen, zusammengefasst, die der inhaltlichen Strukturierung des Studiums dienen. Ein Modul umfasst im Fach Theaterwissenschaft in der Regel mehrere thematisch aufeinander bezogene Einzelveranstaltungen. Modulbeschreibungen, die Umfang, Inhalt und Lernziele, Veranstaltungstypen und Zusammensetzung, Kreditierung und Formen der zu erbringenden Leistung erörtern, werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die verschiedenen Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen sind in § 9 dargestellt.

(2) Veranstaltungsformen im Fach Theaterwissenschaft sind

- Vorlesungen
- Grundkurse
- Tutorien
- Übungen
- Seminare
- Projektseminare / Szenische Projekte
- Kolloquien
- Exkursionen

Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Gegenstands- oder Problembereichs. Sie sind grundsätzlich für Hörerinnen und Hörer aller Semester geöffnet.

Grundkurse sind Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studiensemester, die in grundlegende Fragestellungen und Begriffe des Fachs einführen, zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und Methoden des Faches einüben.

Tutorien werden von Studierenden unter Verantwortung einer oder eines Lehrenden durchgeführt. Sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Erlerntem im praktischen Umgang mit dem Gegenstandsbereich.

Seminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen spezielle Fragestellungen und Themenbereiche des Fachs umfassend diskutiert und in ihren historischen und wissenschaftlichen Kontext eingebettet werden.

Projektseminare und Szenische Projekte sind Veranstaltungen, in denen sich die Studierenden mit einer breiten Varianz theaterpraktischer Arbeitsfelder vertraut machen können. Außerdem können szenisch-forschende Projekte zu konkreter und eigenständiger künstlerischer Praxis und deren Reflexion anleiten.

Kolloquien dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte und aktueller Forschungsergebnisse. Kolloquien für Examenskandidaten und -kandidatinnen dienen der Vorbereitung der M.A.-Prüfung. Sie bieten ein Forum zur Diskussion von Examensarbeiten und avancierten Ansätzen der Theaterwissenschaft.

Exkursionen dienen dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die für das Fach relevant sind.

(3) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Die Zuordnung von Modulen, Veranstaltungen und Veranstaltungsformen ist für die einzelnen Studienabschnitte gesondert geregelt (B.A.-Phase: § 7; M.A.-Phase: § 8).

(4) Vor Beginn der Lehrveranstaltungen veröffentlicht das Institut für Theaterwissenschaft genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung sowie über die genaue Zielsetzung und Zusammensetzung der Module. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines kommentierten Vorlesungsverzeichnisses zugänglich gemacht.

(5) Das Institut für Theaterwissenschaft stellt ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Studienordnung entspricht.

§ 6 Inhalte und Aufbau des Studiums

B.A.-Phase

(1) Im Studium der Theaterwissenschaft werden in der B.A.-Phase vier Modultypen unterschieden: Propädeutisches Modul, Systematisches Modul, Weiterführendes Modul, Szenische Forschungsmodule.

– Das Propädeutische Modul wird zu Beginn des Studiums besucht. Es führt in die

methodischen, historischen und theoretischen Grundlagen des Faches ein. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls gilt in der Regel als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Modulen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Genehmigung, die nur im Rahmen einer individuellen Studienfachberatung (vgl. § 4.1) ausgestellt werden kann.

- Systematische Module vertiefen die im Propädeutischen Modul begonnene Beschäftigung mit zentralen Gegenstandsbereichen der Theaterwissenschaft. Systematische Module setzen sich mit thematischen Schwerpunkten aus Theatertheorie, Theatergeschichte, Aufführungsanalyse oder Theaterkritik exemplarisch auseinander. Das Systematische Modul Szenische Forschung kann anstelle des Systematischen Moduls II besucht werden.
- Weiterführende Module beschäftigen sich zum einen mit Formen des Theaters, die über den Schwerpunkt Sprechtheater hinausgehen (Tanz, Musiktheater, Figurentheater), zum anderen werfen sie theoretische, historische und thematische Fragestellungen oder Problemstellungen der szenischen Praxis auf, die über die Grenzen der engeren Fachdiskussion hinausführen.
- Module der Szenischen Forschung (Szenische Forschungsmodule) vermitteln exemplarische Einblicke in relevante Praxisbereiche. Dies kann in Form von Übungen belegt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich Hospitanzen, Kuratierung und/oder Organisation von Theaterfestivals, Theater-Praktika, Assistenzen oder eigenständiges szenisches Arbeiten als szenisch-forschendes Modul anerkennen zu lassen. Das Grundmodul Szenische Forschung ist verpflichtend. Das Systematische Modul Szenische Forschung ist ein Wahlpflichtmodul.

(2) Als Prüfungsrelevante Module werden die zwei benoteten Module bezeichnet, die mit einer Gewichtung von je 25% in die Bildung der abschließenden B.A.-Fachnote einfließen. Sie können aus den Systematischen oder den Weiterführenden Modulangeboten frei gewählt werden. Die Propädeutischen Module sowie das Grundmodul Szenische Forschung können nicht Prüfungsrelevante Module sein.

M.A.-Phase

(3) Das Studium der Theaterwissenschaft kann in der M.A.-Phase als 1-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich oder als 2-Fach-Studium mit einem anderen Fach weitergeführt werden. Im Fach Theaterwissenschaft werden in der M.A.-Phase drei Modultypen unterschieden, die der Vertiefung der wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnisse dienen: Aufbaumodul, zwei Vertiefungsmodule und Examensmodul.

- Im Aufbaumodul werden an exemplarischen Gegenständen und Fragestellungen theaterhistorische Kenntnisse, Theorien und Methoden der Theaterwissenschaft über Grundlagenkompetenzen hinaus vorgestellt und neueste Entwicklungen des Gegenwartstheaters wahrgenommen und analytisch nachvollzogen. Theorien und Methoden werden in ihrer vollen Komplexität entfaltet und vergleichend diskutiert. Gegenstandsbereiche werden umfassend und kontextualisierend behandelt. Analytische Kenntnisse werden anhand eines historisch und systematisch eingegrenzten Gegenstandsbereiches vertieft. Diese Module dienen der Weiterentwicklung der Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung von Fragestellungen, zur selbstständigen wissenschaftlichen Analytik, zur Eingrenzung von Gegenstandsbereichen sowie der Operationalisierung von Methoden.
- Die Vertiefungsmodule I und II sind den M.A.-Studierenden vorbehalten. Sie sind eher projektorientiert und interdisziplinär angelegt und arbeiten hauptsächlich forschend. Die Vertiefungsmodule widmen sich verstärkt der Analyse von Grenzformen zwischen Theater und anderen Medien/Künsten und integrieren Ansätze der Gesellschaftstheorie, Religionsgeschichte, Psychoanalyse, Medienphilosophie und politischen Philosophie in

die eigene Theorie- und Methodenbildung. Oft in enger Zusammenarbeit mit künstlerisch-forschend arbeitenden Theaterschaffenden lernen die Studierenden eigene Fragestellungen zu entwickeln und Forschungsansätze in Projekten selbstständig zu realisieren.

- Das Examensmodul dient spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des abschließenden Examens, sei es im 1-Fach-Studium oder im 2-Fach-Studium. Es ist ein Examenskolloquium vorgesehen, das die Begleitung der Themenfindung und Entwicklung bis zur Durchführung der M.A.-Abschlussprüfungen gewährleisten sowie den wissenschaftlichen Austausch unter den Studierenden befördern soll.
- Der Ergänzungsbereich bietet Studierenden die Möglichkeit, thematische Schwerpunkte in interdisziplinäre Kontexte zu setzen.

(4) Als Prüfungsrelevante Module werden im 1-Fach-Master die zwei benoteten Module bezeichnet, die mit einer Gewichtung von je 25% in die Bildung der abschließenden M.A.-Fachnote einfließen. Sie sind aus den Aufbaumodulen und den Vertiefungsmodulen frei wählbar. Im 1-Fach-Studium sind zwei Prüfungsrelevante Module zu bestimmen. Im 2-Fach-Studium geht ein Prüfungsrelevantes Modul mit 50% in die Bildung der Endnote des Faches ein.

§ 7 Struktur der B.A.-Phase

(1) Obligatorisch für alle Studierenden ist in den ersten beiden Fachsemestern die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Modul im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten. Dieses Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und besteht aus einem insgesamt vierstündigen Grundkurs sowie weiteren drei bis vier Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter. Der erfolgreiche Abschluss des Propädeutischen Moduls ist in der Regel Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. Ausnahmen regelt der § 6 Abs.1.

(2) In den nachfolgenden vier Semestern des B.A.-Studiums belegen die Studierenden ein Systematisches Modul I mit einem Schwerpunkt ihrer Wahl im Umfang von 12 Kreditpunkten. Außerdem ist ein Grundmodul Szenische Forschung im Umfang von 5 Kreditpunkten vorgesehen. Anschließend kann entweder das Systematische Modul II mit einem anderen Schwerpunkt ihrer Wahl, oder wahlweise das Systematische Modul Szenische Forschung, im Umfang von 9 Kreditpunkten absolviert werden. Des Weiteren sind zwei Weiterführende Module mit zwei verschiedenen Schwerpunkten ihrer Wahl im Umfang von je 9 und 12 Kreditpunkten obligatorisch.

(3) Systematische Module und Weiterführende Module, mit Ausnahme des speziellen Systematischen Moduls Szenische Forschung, werden mit Schwerpunkten zu je drei verschiedenen Gegenstandsbereichen angeboten. Die Veranstaltungen, die innerhalb eines Moduls belegt werden, sollten zur besseren Kohärenz gemäß einem Schwerpunkt absolviert werden. Die Wahl der Schwerpunkte folgt den Interessen der Studierenden.

Die angebotenen thematischen Schwerpunkte für die Systematischen Module sind Theatergeschichte, Theatertheorie und Analyse des Gegenwartstheaters.

Die angebotenen thematischen Schwerpunkte für die Weiterführenden Module sind Dramaturgie, Medialität und Integrale Theaterwissenschaft

(4) Den Studierenden wird empfohlen, aus den Schwerpunkten und Gegenstandsbereichen des 5. und 6. Fachsemesters in Absprache mit den prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft ein Thema für die B.A.-Arbeit zu entwickeln, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters fertig gestellt sein soll.

§ 8 Struktur der M.A.-Phase

(1) In der M.A.-Phase findet eine Vertiefung des Grundlagenwissens und eine Spezialisierung im Hinblick auf einzelne Teilgebiete und Forschungsfragen des Faches statt. Gemäß § 1 Abs.

6 ist das M.A.-Studium als *1-Fach-* oder als *2-Fach-Studium* möglich.

(2) Das *1-Fach-Studium* hat in der Regel einen Umfang von 120 Kreditpunkten, von denen 30 auf die M.A.-Prüfung entfallen. Es besteht aus einem Aufbaumodul, zwei Vertiefungsmodulen und dem Examensmodul im Umfang von insgesamt 45 Kreditpunkten. Hinzu kommen 45 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich, der sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden und interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzt und individuelle thematische und methodische Schwerpunktsetzungen gemäß den Interessen der oder des Studierenden erlaubt. Die Studieneinheiten aus anderen Disziplinen sollten in vollständigen Modulen gemäß den fachspezifischen Konventionen absolviert werden und können dann für den Ergänzungsbereich angerechnet werden. Eventuelle Fragen zur Anrechenbarkeit von Studieneinheiten für den Ergänzungsbereich sollten vorab mit dem oder der Beauftragten für die Studienberatung in der Theaterwissenschaft besprochen werden. Zwei der drei besuchten Aufbau- und Vertiefungsmodule sind Prüfungsrelevante Module. Sie sind frei wählbar.

(3) Das *2-Fach-Studium* Theaterwissenschaft umfasst in der Regel ein Studienvolumen von 45 Kreditpunkten. Es besteht aus einem Aufbaumodul, zwei Vertiefungsmodulen und einem Examensmodul. Eines der drei besuchten Aufbau- und Vertiefungsmodule ist prüfungsrelevant.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, aus den Schwerpunkten und Gegenstandsbereichen der M.A.-Phase im 9. Fachsemester in Absprache mit den prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft ein Thema für die M.A.-Arbeit zu entwickeln, die bis zum Ende des 10. Fachsemesters fertig gestellt sein soll.

§ 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch die Vergabe von Kreditpunkten bescheinigt; die Zahl der Kreditpunkte ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Ferner wird eine Modulnote vergeben, sofern im Modul eine *größere* Studienleistung erbracht wurde. Werden in einem Modul mehrere größere Studienleistungen erbracht, ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel der Einzelnoten. Dabei erfolgt die Gewichtung nach Maßgabe der Kreditpunktzahl.

(2) Kreditpunkte werden für den erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen erteilt, die in der Regel in Form von regelmäßiger Teilnahme und *kleineren* Leistungen (Teilnahmenachweis (TN)) nachgewiesen werden müssen. Durch *größere* Studienleistungen in Seminaren, Kolloquien oder Projektmodulen sowie durch die größeren Studienleistungen im Propädeutikum wird ein Leistungsnachweis (LN) erworben. Die Kriterien für die Leistungsbeurteilung und Kreditierung von Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

(3) *Kleinere* Studienleistungen können ein Referat, eine Moderation, ein Sitzungsprotokoll, ein Essay oder ein Thesenpapier sein. Weitere Formen *kleinerer* Studienleistungen können von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden entwickelt und definiert werden. Die *kleineren* Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet.

(4) *Größere* Studienleistungen werden in einem Seminar, einem Projektseminar oder in einem Grundkurs des Propädeutikums erbracht. Sie können eine schriftliche Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge in Kombination mit jeweils einem Referat, einer Moderation, einem Protokoll oder einem Thesenpapier sein. Größere Studienleistungen können alternativ auch durch eine Klausur (120 min.), einen Vortrag, eine Referatsverschriftlichung, eine Übersetzung, eine Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ein szenisch-forschendes Projekt mit selbstständigem Arbeitsanteil und wissenschaftlich-theoretischer Reflexion erbracht werden. Sie werden in der Regel *benotet*. Weitere oder neue Formen können gegebenenfalls von den Lehrenden entwickelt werden, sollten aber dem definierten Workload Rechnung tragen.

- (5) Die Hälfte der größeren Studienleistungen werden durch schriftliche Arbeiten (d.h. Hausarbeit, Klausur von 120 min., Referatsverschriftlichung, Vortrag, Übersetzung) erbracht.
- (6) Im Sinne der Förderung forschenden Lernens können avancierte, selbstständige Projekte von besonders befähigten Studierenden verfolgt werden (selbstständige Forschungsleistung; sog. Independent Studies). Diese können nicht im Rahmen des Propädeutischen Moduls oder der Szenischen Forschungsmodule erfolgen. Sie müssen mit vorheriger Absprache und intensiver Betreuung eines Lehrenden erfolgen. Diese Projekte dienen der Weiterentwicklung persönlicher Fragestellungen der Studierenden und erlauben den Erwerb von Kreditpunkten außerhalb von Lehrveranstaltungen, im Fall, dass Fragestellungen möglicherweise nicht unmittelbar aus konkreten Lehrveranstaltungen erwachsen. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, die Arbeitsergebnisse ihrer Independent Studies ggf. instituts- oder fakultätsöffentlich zu präsentieren.
- (7) Benotungen erfolgen durch die Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) und nicht ausreichend (5,0). Notentendenzen können durch Erniedrigung bzw. Erhöhung um 0,3 angezeigt werden, wobei die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Wird eine Leistung als *nicht ausreichend* bewertet, ist dies der bzw. dem Studierenden gegenüber zu begründen und mit der Möglichkeit zur Nachbesserung zu verbinden.

B.A.-Phase:

(8) Im Propädeutischen Modul werden die beiden Grundkurse jeweils mit einer benoteten Klausur oder einer vergleichbaren benoteten Studienleistung abgeschlossen, für die ein LN erteilt wird.

In den Systematischen Modulen (inkl. ggf. dem Systematischen Modul Szenische Forschung) und den Weiterführenden Modulen müssen mindestens vier größere Studienleistungen erbracht werden. Alle Module, die auf dem Propädeutikum aufbauen, sind benotet, mit Ausnahme des Grundmoduls Szenische Forschung. Praktika, die im Systematischen Modul Szenische Forschung als Studienleistungen absolviert werden, werden gemäß § 10 angerechnet.

In allen Veranstaltungen sind kleinere Studienleistungen zu erbringen.

Kleinere Studienleistungen in der B.A.-Phase werden gemäß dem aufgewendeten Workload mit 2 oder 3 Kreditpunkten kreditiert. Für größere Studienleistungen in der B.A.-Phase werden in der Regel 4 Kreditpunkte vergeben.

Bei der Bildung der Fachnote wird die halbstündige mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden Prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet. Bis zum Abschluss der B.A.-Phase müssen im Fach Theaterwissenschaft insgesamt mindestens 65 Kreditpunkte erreicht sein. Die Zulassung zur B.A.-Prüfung setzt voraus, dass in diesem Fach mindestens 44 CP erreicht und 1 Prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen sowie mindestens 20 CP im Optionalbereich erreicht worden sind. Studierende können in der B.A.-Prüfungsphase an Veranstaltungen im Rahmen des M.A.-Studiums teilnehmen. In diesem Zusammenhang erbrachte Studienleistungen werden gegebenenfalls für das M.A.-Studium anerkannt. Ein Anspruch auf einen M.A.-Studienplatz ist damit nicht verbunden.

In der B.A.-Prüfung werden 14 Kreditpunkte (8 für die B.A.-Arbeit, 6 für die mündliche Prüfung; gem. GPO § 9 Abs. 3) erreicht. Wird die B.A.-Arbeit nicht im Fach Theaterwissenschaft geschrieben, sind es entsprechend weniger Kreditpunkte.

M.A.-Phase:

(9) Im *1-Fach-Studium* ist im Aufbaumodul und in den beiden Vertiefungsmodulen jeweils eine größere Studienleistung zu erbringen. Im Ergänzungsbereich sind ebenfalls drei größere Studienleistungen zu erbringen, so dass insgesamt sechs größere Studienleistungen während der M.A.-Phase absolviert werden.

In allen Veranstaltungen sind kleinere Studienleistungen zu erbringen.

In der M.A.-Phase werden für kleinere Studienleistungen in der Regel gemäß dem aufgewendeten Workload 3 oder 4 Kreditpunkte vergeben. Für größere Studienleistungen werden in der M.A.-Phase 6 Kreditpunkte vergeben.

Eines der beiden Prüfungsrelevanten Module, die in die M.A.-Note einfließen, kann auch aus dem Ergänzungsbereich gewählt werden.

Im *2-Fach-Studium* (vgl. § 1, Abs. (5)) sind im Aufbau- und den beiden Vertiefungsmodulen größere Studienleistungen zu erbringen. Ein Modul geht als Prüfungsrelevantes Modul in die M.A.-Note ein.

Bis zum Abschluss der M.A.-Phase müssen im *1-Fach-Studium* in den Modulen des Faches Theaterwissenschaft sowie im Ergänzungsbereich insgesamt 90 Kreditpunkte, im *2-Fach-Studium* in den Modulen des Faches Theaterwissenschaft insgesamt 45 Kreditpunkte erbracht werden. Bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung müssen im *1-Fach-Studium* mindestens 70 Kreditpunkte, im *2-Fach-Studium* mindestens 35 Kreditpunkte je Fach erbracht sein.

In der M.A.-Prüfung werden 30 Kreditpunkte (20 für die M.A.-Arbeit und 10 für mündliche Prüfung und Klausur im 1-Fach-Studium bzw. 5 für die mündliche Prüfung im 2-Fach-Studium; gem. GPO § 9 Abs. 4) erreicht, sofern die M.A.-Arbeit im Fach Theaterwissenschaft geschrieben wird; ansonsten sind es entsprechend weniger.

(10) Im 2-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus einer M.A.-Arbeit in einem der beiden Fächer sowie einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in beiden Fächern. Im 1-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten sowie einer Klausur von vier Stunden Dauer bzw. zwei mündlichen von 30 Minuten. Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium beide Prüfungsleistungen sowie beide Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25% gewichtet. Im 2-Fach-Studium werden Prüfungsleistungen und Prüfungsrelevante Module mit jeweils 50% gewichtet.

§ 10 Praktika

(1) Fachbezogene Praktika im Rahmen des Studiengangs sind erwünscht. Der bzw. die Modulbeauftragte der Szenischen Forschungsmodule berät die Studierenden möglichst vorab hinsichtlich der Absolvierung von Praktika an Partnerinstitutionen oder anderen Kultureinrichtungen. Praktika werden im Grundmodul Szenische Forschung sowie ggf. im Wahlpflichtmodul Systematisches Modul Szenische Forschung angerechnet.

(2) Praktika können in organisatorischen und managementbezogenen, künstlerischen, kuratorischen oder journalistischen Bereichen der Szenischen Kunst- und Kulturszene absolviert werden. Aus diesem Grund folgt die Anrechnung dem aufgewendeten Workload.

(3) In Ausnahmefällen können zwei Praktika im Rahmen des Studiums angerechnet werden. Sie sollten sich aber nachweislich hinsichtlich der Arbeitsfelder unterscheiden. Über begründete und beantragte Ausnahmen entscheidet die bzw. der Modulbeauftragte.

(4) Ein Nachweis über das Praktikum muss erbracht werden. Dieser besteht aus einer Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer, Umfang und Art der Arbeit sowie einem kurzen Bericht. Der Bericht dient der Darstellung und kritischen Reflexion der Aufgaben und Arbeitserfahrungen der Praktikantin bzw. des Praktikanten und bietet somit Raum für eine persönliche Evaluation. Im Falle eines Praktikums als kleiner Leistungsnachweis mit 2 bzw. 3 Kreditpunkten sollte der Bericht nicht mehr als 5.000 Zeichen = zwei Seiten umfassen. Im Falle einer benoteten Studienleistung muss eine eigenständige und bewertbare Arbeitsleistung des Praktikanten bzw. der Praktikantin erkennbar sein. Beispiele könnten sein: Konzeption und Programmierung eines Festivals oder Symposiums, eine umfangreiche redaktionelle und publizistische Mitarbeit oder eine Künstler- bzw. Künstlerinnenassistentz. Hospitanzen können keine benotete Studienleistung sein. Der Bericht sollte die persönliche Arbeitsleistung

argumentativ darstellen und wissenschaftlich reflektieren. Er sollte einen Umfang von ca. 25.000 Zeichen = zehn Seiten haben. Fragen bezüglich der Bewertung eines Praktikumsplatzes sollten unbedingt vorab mit dem bzw. der Modulbeauftragten erörtert werden.

§ 11 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Für vollständig studierte und erfolgreich abgeschlossene Module erhalten die Studierenden Kreditpunkte. Die Anzahl der Kreditpunkte errechnet sich nach dem für das Modul erforderlichen Arbeitsaufwand, wobei je nach Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen differenziert wird. Die Kreditpunktzahl eines Moduls ist die Summe der Kreditpunkte der betreffenden Einzelveranstaltungen des Moduls sowie der erbrachten Studienleistungen.

(3) Erbrachte Studienleistungen in Form von Kreditpunkten verfallen nicht.

(4) Kreditpunkte für Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls werden nur nach erfolgreicher Teilnahme ausgegeben, d. h. entweder nach Erbringung der in den Veranstaltungen obligatorischen kleineren Studienleistungen oder nach dem Erwerb eines Leistungsnachweises durch eine größere Studienleistung (vgl. § 9 Abs. (3) und (4)). In der Regel werden Studienleistungen wie folgt kreditiert:

B.A.-Phase:

Propädeutisches Modul: insgesamt 18 CP

LN durch benotete Klausur oder vergleichbare Studienleistung
in jedem Grundkurs: 4 CP

LN durch *größere* Studienleistung: 4 CP

TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Systematisches Modul I (1. Schwerpunkt nach Wahl): 12 CP

LN durch *größere* Studienleistung: 4 CP

TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Systematisches Modul II (2. Schwerpunkt nach Wahl) oder Systematisches Modul Szenische
Forschung: 9 CP

Weiterführendes Modul I (1. Schwerpunkt nach Wahl): 12 CP

Weiterführendes Modul II (2. Schwerpunkt nach Wahl): 9 CP

LN durch *größere* Studienleistung: 4 CP

TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Grundmodul Szenische Forschung : 5 CP

M.A.-Phase:

Aufbaumodul: 12 CP

LN durch *größere* Studienleistung: 6 CP

TN durch *kleinere* Studienleistung: 3 bzw. 4 CP

Vertiefungsmodul: 12 bzw. 16 CP

LN durch *größere* Studienleistung: 6 CP

TN durch *kleinere* Studienleistung: 3 bzw. 4 CP

Examensmodul: 5 bzw. 8 CP

TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Nähere Angaben zur Kreditpunktvergabe in den jeweiligen Modulen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen (vgl. § 5 Abs. (1)).

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/12 für das Fach Theaterwissenschaft im Rahmen des gestuften B.A./M.A.-Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Bereits eingeschriebene Studierende haben die Möglichkeit, nach der erneuerten Studienordnung zu studieren.

§ 13 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fach-Bachelor-/Masterstudiengang (GPO) vom 7. 1. 2002 das Studium in dem Bachelor /Masterfach Theaterwissenschaft.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom xx.xx.

Bochum, den xxx.

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor